

Statuten des Forums Wattenwil

Der Verein mit Weitblick

Alle weiblichen Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für männliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Forum Wattenwil“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in Wattenwil. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziele

Das Forum Wattenwil bezweckt die Sicherstellung einer möglichst hohen Lebensqualität für alle – Wattenwil wird ein finanziell gesundes, strukturell und organisatorisch starkes Dorf in einer nachhaltig lebenswerten Umgebung.

Zum Erreichen der Zielsetzung nutzt der Verein alle ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel. Er arbeitet Vorschläge aus und präsentiert sie den zuständigen Gremien zur Behandlung. Der Verein führt eine Erfolgskontrolle seiner Aktivitäten.

Der Verein kann zur Unterstützung des Vereinszweckes kulturelle Anlässe veranstalten und Freiwilligenarbeit leisten.

3. Finanzielle Mittel

Der Verein verfügt über finanzielle Mittel aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche das Engagement des Vereins zur Sicherstellung einer möglichst hohen Lebensqualität für alle in Wattenwil unterstützen und sich persönlich in den Vereinsaktivitäten betätigen wollen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Statuten oder Verstoss gegen die Ziele des Vereins von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für den Ausschluss stimmen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand mit Administration mittels Online Vereinsapplikation
- c) Arbeitsgruppen
- d) die Revisorinnen

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre gesetzlichen Zuständigkeiten sind in den Artikeln 64 – 68 ZGB geregelt. Die Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen oder wenn 20 % der Aktivmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand kann Beschlussfassungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Hauptversammlung fallen, auf dem Korrespondenzweg (Post- und E-Mail) durchführen.

9. Der Vorstand mit Administration mittels Online Vereinsapplikation

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Jede Arbeitsgruppe ist mit einem Gruppenmitglied im Vorstand vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt den Verein nach aussen, wenn nicht andere Vereinsmitglieder beauftragt werden, zu bestimmten Themen die Vereinsvertretung zu übernehmen.

Der Vorstand erstellt ein Organisationsreglement, welches die Rechte und Pflichten der Organe und andere organisatorischen Massnahmen näher beschreibt und Angelegenheiten regelt, die nicht in den Statuten enthalten sind. Das Reglement und seine Anpassungen resp. Erweiterungen treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

10. Die Revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr 2 Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und der Mitgliederhauptversammlung Bericht und Antrag erstatten.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder verpflichtet.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Änderung der Statuten

Diese Statuten können an einer Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr geändert werden. Dazu formuliert der Vorstand die zu ändernden oder neu in die Statuten aufzunehmenden Texte als Antrag an die Versammlung.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind mit der Zustimmung durch die Gründungsversammlung vom 14. Mai 2018 sofort in Kraft getreten (siehe Protokoll 2018-1 der Gründungsversammlung Forum Wattenwil).

Wattenwil, 14. Mai 2018

Rev. 28.03.2022 Art. 9

Rev. 18.03.2024 Art. 2, 7, 8 und 9